

Erste Änderung der gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Kunst

vom 26. Januar 2018

Aufgrund von § 58 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 3. HRÄG vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Weingarten gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 26. Januar 2018 die folgende Änderungssatzung beschlossen. Der Rektor hat gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am xx.xx. 2018 seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Die gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs für das Eignungsfeststellungsverfahren des Studiums im Fach Kunst wird wie folgt geändert:

- § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- § 8 wird wie folgt ergänzt/geändert:
- Die Anlage wird wie folgt geändert

§ 1 Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens¹

(2) Durch diese Prüfung werden die besondere Eignung und die besonderen Fähigkeiten nachgewiesen, die in den BA-Lehramts-Studiengängen im Fach Kunst erforderlich sind.

§ 2 Antrag

(2) Der Antrag für eine Eignungsprüfung im Sommersemester sowie im Wintersemester ist spätestens 10 Tage vor dem Prüfungstermin bei der Pädagogischen Hochschule zu stellen, bei

der die Eignungsprüfung abgelegt wird. Der Prüfungstermin wird rechtzeitig durch die jeweiligen Hochschulen bekannt gegeben.

§ 3 Prüfungsausschuss und Prüfer/innen

(2) Der Fakultätsvorstand bestimmt aus den Lehrenden des Faches Kunst auf Vorschlag der Abteilungsleiterin/des Abteilungsleiters die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; diese/dieser soll Hochschullehrer/in sein. Die/Der Vorsitzende bestimmt aus den Lehrenden des Faches die Fachprüfer/innen. Die/Der Vorsitzende kann selbst Fachprüfer/in sein; eine/einer der Fachprüfer/innen soll Hochschullehrer/in sein. Die/Der Vorsitzende und die Fachprüfer/innen bilden den Prüfungsausschuss. Er umfasst in der Regel drei Personen.

§ 8 Befreiung von der Eignungsprüfung

(1) Bewerber/innen, die schon ein künstlerisches/gestalterisches Hochschulstudium an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossen haben, werden auf Antrag und gegen die Vorlage ihrer Studienabschlusszeugnisse von der Eignungsprüfung befreit.

(2) Bewerber/innen, die in einen Lehramtsstudiengang mit dem Fach Kunst

1. aus einem nicht abgeschlossenen künstlerischen/ gestalterischen Studiengang an einer staatlich anerkannten Hochschule
2. aus einem nicht abgeschlossenen Lehramtsstudiengang mit dem Fach Kunst an einer Hochschule

an eine Pädagogische Hochschule in Baden-Württemberg wechseln wollen, können auf Antrag von der Eignungsprüfung befreit werden. Entsprechendes gilt, wenn bereits ein Kontaktstudium im Fach Kunst oder mit engem Bezug zum Fach Kunst oder ein Erweiterungsfach Kunst studiert worden ist. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses erfolgt auf der Grundlage der bisherigen künstlerischen/gestalterischen Studienergebnisse, dem Nachweis der bisherigen Studienleistungen und einem Gespräch, in dem die/der Bewerber/in den Nachweis der besonderen Eignung für das Fach Kunst erbringen muss.

3. Bewerber/innen, die bereits in anderen Fächern an einer Pädagogischen Hochschule eingeschrieben sind und einen Fachwechsel an dieser Hochschule vornehmen möchten, können bei besonderer Eignung von der

¹ Im Folgenden "Eignungsprüfung"

Eignungsprüfung befreit werden, wenn eine Teilnahme an dieser zum nächstmöglichen regulären Termin eine vermeidbare Verlängerung der Studiendauer zur Folge hätte. Der Termin für den Nachweis der besonderen Eignung wird an jedem Hochschulstandort gesondert festgelegt und zu Beginn des jeweiligen Semesters bekannt gegeben. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses erfolgt auf Grundlage der nachgewiesenen künstlerischen Leistung und einem Gespräch. Umfang und Dauer des Nachweises orientieren sich an den Angaben zur Eignungsprüfung gemäß Anlage.

Diese Befreiung von der Eignungsprüfung ist nur gültig für die Hochschule, an welcher der Bewerber/die Bewerberin bereits eingeschrieben ist.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Weingarten in Kraft.

Weingarten, den 26.01.2018

gez.
Prof. Dr. Werner Knapp
(Rektor)

Anlage

(zu § 1 Abs. 3, § 5 Abs. 1 und 3)

Die Eignungsprüfung für das Fach Kunst besteht aus den folgenden Teilen:

1. Mappenprüfung:
Vorlage einer Mappe mit 10 eigenen künstlerischen Arbeiten. Die Mappe wird zur Eignungsprüfung mitgebracht.
2. Künstlerische Praxis:
Ca. 3-stündige künstlerische Klausur, in der zu einer Problemstellung gearbeitet wird.